

Allgemeine Vertragsbedingungen <u>über die Betreuung eines Kindes und die Regelung</u> des Betriebes in einer Kindertagesstätte des ZV KiTa Heide-Umland



1. Geltungsbereich, Rechtsform

Diese Vertragsbedingungen gelten für die Kindertagesstätten des Zweckverbandes Kindertagesstätten Heide-Umland. Die Kindertagesstätten sind nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts. Ihre Arbeit orientiert sich an den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (SGB VIII, KiTaG und den dazu erlassenen Durchführungsverordnungen und Richtlinien), jeweils in der aktuellen gültigen Fassung

2. Angebot der Kindertagesstätten

In folgenden Bereichen der Einrichtungen werden Kinder aufgenommen:

- a) ü- 3 Plätze vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt
- b) u-3 Plätze von Geburt bis zum vollendeten dritten Lebensjahr

3. Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

- 1. Die Kindertagesstätten sind von Montag bis Freitag geöffnet. Die Öffnungszeiten richten sich nach dem Angebot der jeweiligen Kita.
- 2. Bei hinreichendem Bedarf und im Rahmen der personellen Möglichkeiten kann im Rahmen der Halbtagsbetreuung ein Sonderdienst (Frühdienst, bei den Ganztagsgruppen auch ein Spätdienst) eingerichtet werden. Die Inanspruchnahme dieses Dienstes ist von den Sorgeberechtigten bei der zuständigen Leitung verbindlich zu beantragen.
- 3. Die Regelung über eventuelle Schließzeiten der KiTa in den Sommerferien des darauffolgenden Jahres wird jährlich von der Geschäftsstelle bis zum 30.11. eines jeden Jahres bekannt gegeben. Eine rechtzeitige Elternumfrage in der jeweiligen Einrichtung ermittelt den persönlichen dreiwöchigen Urlaubsbedarf der Eltern. Dazu sind die Eltern verpflichtet, sich in den entsprechenden Listen einzutragen, wann sie mit ihrem Kind Urlaub planen, damit eine sinnvolle Personalplanung stattfinden kann. Falls keine Eintragung durch die Eltern erfolgt, entscheidet die Kita-Leitung. Zwischen Weihnachten und Neujahr sind die Einrichtungen geschlossen. Die Schließ -und Urlaubszeiten werden nach Anhörung des Beirates und des Personalrats vom Träger festgelegt. Schließungen der Einrichtungen auf Grund von Fortbildungsveranstaltungen des pädagogischen Personals werden rechtzeitig angekündigt.
- 4. Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe, Notgruppe oder auf Schadensersatz .Eine Erstattung der Teilnahmeentgelte erfolgt nicht.

4. Aufnahme

- Die Aufnahme des Kindes erfolgt grundsätzlich zum 01.08. und endet mit Vertragsende. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Während des Ifd. Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen.
- Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, entscheidet der Träger über die Vergabe der Plätze. Durch den Betreuungsvertrag sichert der Träger den Sorgeberechtigten die Betreuung des Kindes vom genannten Zeitpunkt ab zu.

Eine Ausnahme besteht dann, wenn Sorgeberechtigte ihr Kind für eine Veranstaltung außerhalb der KiTa (z.B. Ausflug) nicht an- bzw. abmelden. Wenn das Kind am Veranstaltungstag in die KiTa gebracht wird, kann eine Betreuung nicht gewährleistet werden.

- 3. Für jedes Kind muss bei Aufnahme in die KiTa eine aktuelle ärztliche Bescheinigung über durchgeführte Schutzimpfungen nach dem aktuellen STIKO-Plan vorgelegt werden, gemäß § 1 Abs.1 der Landesverordnung über den Betrieb von Kindertageseinrichtungen (KiTaVo). Bei der Aufnahme sollen außerdem vorangegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten schriftlich festgehalten werden.
- 4. Soll ein bereits in der KiTa befindliches Kind in einen anderen Bereich der Einrichtung oder in eine andere Einrichtung des ZV wechseln, so ist ein neuer Vertrag zu schließen. Bei der Vergabe der Plätze werden vorrangig Kinder berücksichtigt, die vorher in einem anderen Bereich oder in einer anderen Einrichtung des ZV gefördert wurden. Ein Wechsel kann in der Regel nur zu Beginn des folgenden Betreuungsjahres erfolgen, sofern freie Plätze zur Verfügung stehen und die Altersstruktur der Gruppe eingehalten wird. Ein entsprechender Antrag sollte von den Sorgeberechtigten rechtzeitig vor Beginn des neuen Betreuungsjahres (01.08.) bis zum 30.10. des Vorjahres bei der KiTa-Leitung verbindlich schriftlich gestellt werden. Kinder, deren u3-Vertrag ausläuft, werden in einer anderen Einrichtung des ZV betreut, wenn in der bisherigen Einrichtung kein ü3-Platz zur Verfügung steht.
- Der Betreuungsvertrag muss von dem/den Sorgeberechtigten, in der Regel <u>beide</u> Elternteile, unterschrieben werden.

5. Abmeldung und Kündigung

- Eine Kündigung des Vertrages ist grundsätzlich nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) möglich. Die Kündigung muss in diesem Fall von den Sorgeberechtigten bis zum 31. Mai schriftlich bei der Geschäftsstelle des Trägers erfolgen. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann eine Kündigung zum 31. Mai oder 30. Juni nicht erfolgen.
- 2. In besonderen Fällen kann der Träger die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch die Sorgeberechtigten mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende akzeptieren.
- Hat das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung durch die Sorgeberechtigten erfolgte, ist der Träger berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Sorgeberechtigten werden über dieses Vorhaben mit einer Frist von einer Woche vorab schriftlich informiert.
- 4. Werden die Teilnahmeentgelte über einen Zeitraum von <u>1 Monat</u> unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.
- 5. Der Träger kann das Betreuungsverhältnis auch aus anderem wichtigen Grund kündigen, insbesondere wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder in der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird. Ebenfalls kann das Betreuungsverhältnis vom Träger gekündigt werden, wenn eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten nicht mehr möglich ist.

6. Regelungen für den Besuch der Einrichtung

- Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Sorgeberechtigten dieses der KiTa-Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- 2. Die Aufsichtspflicht für das Kind obliegt Kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personenberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Träger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiter/Innen.
- 3. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es dort am Ende der Öffnungszeit wieder in die Aufsichtspflicht der Sorgeberechtigten. Für den Weg zur Einrichtung und für den Nachhauseweg sind allein die Sorgeberechtigten aufsichtspflichtig. Kann ein Kind ohne einen triftigen Grund mehrfach nach Beendigung der Öffnungszeit nicht den Sorgeberechtigten übergeben werden, hat der Träger die Möglichkeit, das Betreuungsverhältnis nach vorheriger schriftlicher Abmahnung fristlos zu kündigen.
- Mit der Einrichtung wird schriftlich vereinbart, von welcher Person das Kind abgeholt werden darf, wenn die Sorgeberechtigten verhindert sind.

7. Gesundheitsvorsorge

- 1. Offensichtlich kranke Kinder, insbesondere mit einer ansteckenden Krankheit, sind für die Dauer der Krankheit von der Betreuung ausgeschlossen. Der/die Sorgeberechtigten verpflichten sich mit Vertragsunterzeichnung, die Einrichtung umgehend über ansteckende Krankheiten zu informieren. Ansteckende Krankheiten sind z.B. Magen-Darm-Infekte, Bindehautentzündungen, Hand-Mund-Fußkrankheit. Dem ZV dient als Informationsquelle über ansteckende Krankheiten die Aussagen und Auflistungen des Gesundheitsamtes des Kreises Dithmarschen. Um eine Ansteckung von Mitarbeitenden und Kindern zu vermeiden, sollte das kranke Kind einen Tag symptomfrei sein, bevor es wieder die Einrichtung besucht. Im Zweifelsfall ist die Kita-Leitung berechtigt, sich ein unabhängiges ärztliches Attest über die Unbedenklichkeit der Betreuung in der Kindertagesstätte vorlegen zu lassen.
- 2. Die Erkrankung einer/s Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit ist der Kita-Leitung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen (§ 33,34 Infektionsschutzgesetz). Die zuständige Kita-Leitung kann eine <u>unabhängige</u> ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangen, bevor das Kind nach Überwindung der Krankheit des Haushaltsangehörigen die Einrichtung wieder besucht (siehe hierzu auch Anlage 4 des Betreuungsvertrages: "Merkblatt gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz).
- 3. Grundsätzlich können Eltern die Einrichtungen mit der Medikamentengabe betrauen. Die Mitarbeitenden sind aber nicht dazu verpflichtet. Es soll immer erst geklärt werden, ob die Medikamente auch außerhalb der Betreuungszeit von den Eltern verabreicht werden können. Bei berufstätigen oder anderweitig verhinderten Eltern kann eine einfache Medikamentengabe von den Mitarbeitenden durchgeführt werden, wenn vorher eine schriftliche Vereinbarung getroffen wird, die von den Eltern und dem Arzt unterschrieben werden muss.
- 4. Bei schwerwiegenden Erkrankungen liegt die Verantwortung ausschließlich bei den Eltern (z.B. Buchung eines Pflegedienstes). Im Notfall wird der Notarzt verständigt.

8. Versicherungen, Haftung

- 1. Kinder bis zum Schuleintritt und deren Sorgeberechtigte sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe des SGB VII unfallversichert:
 - auf dem direkten Weg zur KiTa sowie auf dem direkten Nachhauseweg
 - während des Aufenthaltes in der KiTa innerhalb der Öffnungszeit,
 - bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der KiTa ergeben, im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Einrichtung, z.B. bei externen Unternehmungen
- 2. Besuchskinder und andere Gäste, die an einer Veranstaltung auf dem Gelände der KiTa berechtigt teilnehmen, sind über eine besondere Unfallversicherung des Trägers versichert.
- Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall des Kindes auf dem Weg zur KiTa oder auf dem Nachhauseweg der KiTa-Leitung unverzüglich zu melden, damit die KiTa ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.
- 4. Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert, eine Haftung wird nicht übernommen. Es ist auch darauf zu achten, dem Kind keine Utensilien mit in die Kita zugeben, an denen es sich oder andere Kinder verletzen könnte, z.B. Plastiktüten, Kordeln, Schlüsselanhänger, Schmuck aller Art pp.

9. Mitwirkung der Sorgeberechtigten

- 1. Für das Kind ist es besonders wichtig, dass der/die Sorgeberechtigte/n und die Erzieher/innen der Kindertageseinrichtung vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich gegenseitig informieren.
- 2. Der Kita-Träger erwartet, dass der/die Sorgeberechtigte/n an den von der Kita angebotenen Elternveranstaltungen teilnehmen. Gleiches gilt für die jährlich einmal zwischen pädagogischen Bezugspersonen und der/den Sorgeberechtigten stattfindenden Entwicklungsgespräche.
- 3. Die Mitwirkung der/des Sorgeberechtigten erfolgt im Rahmen der §§ 17 und 18 KiTaG durch die Elternvertretung der Kita und durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat.

10. Teilnahmeentgelte

Für die Nutzung der KiTa werden von den Sorgeberechtigten monatlich Teilnahmeentgelte aufgrund des durch den Träger jeweils festgesetzten Tarifs erhoben (Entgeltordnung Anlage 1). Das Elternentgelt ist ein Ganzjahresbetrag und ist auch während der Krankheit des Kindes, der Urlaubs-, Ferien-, und Fehlzeiten und bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu entrichten. Grundlage für die Ermittlung der Entgelte sind die jährlichen Betriebskosten der Einrichtungen. Der Tarif wird durch die Verbandsversammlung beschlossen und soll grundsätzlich für das bevorstehende Haushaltsjahr Gültigkeit behalten. Der jeweils geltende Tarif ist Bestandteil des Betreuungsvertrages und wird den Sorgeberechtigten bis zum 30.11. mitgeteilt. Die Entgelte sollten nach Möglichkeit im Lastschriftverfahren eingezogen werden oder bis zum 15. eines Monats auf das Konto des Zweckverbandes Kita Heide-Umland bei der Sparkasse Westholstein überwiesen werden. Die Kontodaten für die SEPA-Überweisung lauten IBAN: DE 53 22250020 0084710296 und BIC: NOLADE21WHO.

11. Datenschutz

- 1. Der Träger versichert, dass alle personenbezogenen Daten vertraulich behandelt und nicht an Dritte weiter gegeben werden, es sei denn, dies ist zur Erfüllung dieses Vertrages notwendig.
- 2. Die/der Sorgeberechtigte/n sind mit der Speicherung der maschinell verarbeiteten, persönlichen Daten zum Zweck der Betreuung des Kindes einverstanden.
- 3. Die pädagogischen Fachkräfte sind im Rahmen ihrer professionellen Bildungsarbeit dazu verpflichtet, ihre Tätigkeit bzw. die Entwicklung der ihnen anvertrauten Kinder zu dokumentieren. Diese Dokumentation erfolgt in vielen Bereichen des Kitaalltages mit Hilfe von Fotos (Portfolio, Geburtstagskalender, Garderobe, Eigentumsfächer, digitale Bilderrahmen, Collagen, Jahrbuch pp.). Die Einrichtungen sind dazu verpflichtet, über den konkreten Einsatz von Fotos für die Bedeutung von Bildungs- und Entwicklungsdokumentationen zu informieren und den jeweiligen Zweck zu erläutern. Dazu bedarf es der schriftlichen Einwilligung der Eltern.
- 4. Der/die Sorgeberechtigte/n versichern, dass alle Angaben im Vertrag wahrheitsgemäß sind. Alle gesundheits-relevanten Angaben über das Kind wurden vollständig gemacht.
- 5. Der/die Sorgeberechtigte/n verpflichten sich, alle den Vertrag betreffenden Änderungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

12. Wohnortwechsel

Jeder Wohnortwechsel ist der Kindertagesstätte im Vorwege mitzuteilen. Bei Zuwiderhandlung ist der ZV berechtigt, das Betreuungsverhältnis mit sofortiger Wirkung einzustellen, wenn die neue Wohnortgemeinde den vom ZV geforderten Kostenausgleich gemäß § 25 a KiTaG nicht in voller Höhe entrichtet. Ein dem ZV hierdurch evtl. entstehender Schaden ist zu erstatten.

13. Schlussbestimmungen

Beide Vertragsparteien erhalten je eine Ausfertigung des Betreuungsvertrages, der Entgeltordnung, des Merkblattes gem. § 34 Abs. 5 S.2 Infektionsschutzgesetz und dieser allgemeinen Vertragsbedingungen.

Diese Ausfertigung tritt zum 15.09.2017 in Kraft.

Heide, den 08.09.2017



Zweckverband KiTa Heide-Umland -Der Verbandsvorsteher-

Ulf Stecher